

Artikel-Nr.:	8010	Grundierung B 71	
Druckdatum	01.12.2022	Bearbeitungsdatum	22.11.2022
Version	42	Ausgabedatum	22.11.2022
		11327 DE 134461	Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant):	8010
Handelsname/Bezeichnung	Grundierung B 71 2-K Grundierung f.Beton, farb- los, MV 100:3 (Härterpulver) UFI: M2C3-M0A5-500K-JW77

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

siehe technische Information
Markierungsmaterial oder Zubehör für Farben + Lacke

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

SWARCO LIMBURGER LACKFABRIK GmbH	
Robert-Bosch-Str. 17	Telefon: +49 6432 91840
D-65582 Diez	

Auskunft gebender Bereich:

Labor	
E-Mail	info.limburgerlackfabrik@swarco.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	+49 6432 91840
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 2 / H225	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P235	Kühl halten.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P370 + P378	Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
P403 + P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Methyl-methacrylat

Artikel-Nr.: 8010
Druckdatum 01.12.2022
Version 42

Grundierung B 71
Bearbeitungsdatum 22.11.2022
Ausgabedatum 22.11.2022

11327 DE 134461
Seite 2 / 11

Triisodecylphosphit
Triethylenglykoldimethacrylat

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Zubereitung aus MMA

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
201-297-1 80-62-6 607-035-00-6	01-2119452498-28-0000 Methyl-methacrylat Flam. Liq. 2 H225 / STOT SE 3 H335 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317	60 < 100
203-652-6 109-16-0	01-2119969287-21-0000 Triethylenglykoldimethacrylat Skin Sens. 1B H317	3 < 5
254-075-1 38668-48-3	01-2119980937-17-0000 N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin Acute Tox. 2 H300 / Eye Irrit. 2 H319 / Aquatic Chronic 3 H412	0,25 < 0,3
246-998-3 25448-25-3	01-2119964066-34-0000 Triisodecylphosphit Skin Sens. 1B H317	0,1 < 0,15

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Artikel-Nr.: 8010
Druckdatum: 01.12.2022
Version: 42

Grundierung B 71
Bearbeitungsdatum: 22.11.2022
Ausgabedatum: 22.11.2022

11327 DE 134461
Seite 3 / 11

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Artikel-Nr.: 8010
Druckdatum 01.12.2022
Version 42

Grundierung B 71
Bearbeitungsdatum 22.11.2022
Ausgabedatum 22.11.2022

11327 DE 134461
Seite 4 / 11

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

*

Methyl-methacrylat

Index-Nr. 607-035-00-6 / EG-Nr. 201-297-1 / CAS-Nr. 80-62-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 210 mg/m³; 50 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 420 mg/m³; 100 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin

EG-Nr. 254-075-1 / CAS-Nr. 38668-48-3

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,6 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 2 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,3 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 0,3 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,4 mg/m³

Methyl-methacrylat

Index-Nr. 607-035-00-6 / EG-Nr. 201-297-1 / CAS-Nr. 80-62-6

DNEL Langzeit dermal (lokal), Arbeitnehmer: 1,5 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 13,67 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 416 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 208 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 8,2 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 8,2 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 208 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 74,3 mg/m³

Triethylenglykoldimethacrylat

EG-Nr. 203-652-6 / CAS-Nr. 109-16-0

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 13,9 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 48,5 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 8,33 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 8,33 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 14,5 mg/m³

Triisodecylphosphit

EG-Nr. 246-998-3 / CAS-Nr. 25448-25-3

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 50 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 70,5 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 5 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 25 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 35,3 mg/m³

PNEC:

N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin

EG-Nr. 254-075-1 / CAS-Nr. 38668-48-3

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,017 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,002 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,078 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,008 mg/kg

PNEC, Boden: 0,005 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 199,5 mg/L

Methyl-methacrylat

Index-Nr. 607-035-00-6 / EG-Nr. 201-297-1 / CAS-Nr. 80-62-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,94 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,094 mg/L

Artikel-Nr.:	8010	Grundierung B 71	
Druckdatum	01.12.2022	Bearbeitungsdatum	22.11.2022
Version	42	Ausgabedatum	22.11.2022
		11327 DE 134461	Seite 5 / 11

PNEC Sediment, Süßwasser: 10,2 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 1,02 mg/kg
PNEC, Boden: 1,47 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/L

Triethylenglykoldimethacrylat

EG-Nr. 203-652-6 / CAS-Nr. 109-16-0

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,164 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0016 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 0,185 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0185 mg/kg
PNEC, Boden: 0,0274 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 1,7 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 0,164 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	siehe Etikett
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	63 °C Quelle: Acrylharz
Siedebeginn und Siedebereich:	1100 °C
Entzündbarkeit:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere Explosionsgrenze:	2,1 Vol-%
Obere Explosionsgrenze:	12,5 Vol-%
Flammpunkt:	10 °C

Artikel-Nr.: 8010
Druckdatum 01.12.2022
Version 42

Grundierung B 71
Bearbeitungsdatum 22.11.2022
Ausgabedatum 22.11.2022

11327 DE 134461
Seite 6 / 11

Zündtemperatur:	430 °C Quelle: Methyl-methacrylat
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
pH-Wert bei 20 °C:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität (40°C):	< 700 mm²/s
Viskosität bei 20 °C:	20 s 6 mm Methode: DIN 53211
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C:	38 mbar
Dichte und/oder relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	1,01 g/cm³
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

9.2. **Sonstige Angaben**

Festkörpergehalt:	100 Gew.-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	0 Gew.-%
Wasser:	0 Gew.-%
Festkörpervolumen Prozent:	103 Vol.-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. **Unverträgliche Materialien**

nicht anwendbar

10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. **Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität

N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin
oral, LD50, Ratte: 25 mg/kg 25 - 200 mg/kg
dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Methyl-methacrylat

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg
Methode: OECD 401
dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 29,8 mg/L (4 h)

Triethylenglykoldimethacrylat

Artikel-Nr.:	8010	Grundierung B 71	
Druckdatum	01.12.2022	Bearbeitungsdatum 22.11.2022	11327 DE 134461
Version	42	Ausgabedatum 22.11.2022	Seite 7 / 11

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 2000 mg/L (4 h)

Triisodecylphosphit

oral, LD50, Ratte: 13800 mg/kg
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 12,6 mg/L (4 h)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Hautreizungen.

N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin
Augen

Methyl-methacrylat
Haut (4 h)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Methyl-methacrylat
Haut:

Triethylenglykoldimethacrylat
Haut:

Triisodecylphosphit
Haut:

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Methyl-methacrylat
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin
Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebraabrling): 17 mg/L (96 h)

Artikel-Nr.:	8010	Grundierung B 71	
Druckdatum	01.12.2022	Bearbeitungsdatum	22.11.2022
Version	42	Ausgabedatum	22.11.2022

11327 DE 134461
Seite 8 / 11

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 28,8 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Desmodesmus subspicatus.: 245 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201.

Bakterientoxizität, EC10:: > 1995 mg/L (30 min)

Methode: OECD 209.

Methyl-methacrylat

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 100 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 69 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Selenastrum capricornutum: > 100 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität, EC3:, Pseudomonas putida: 100 mg/L (16 h)

Triethylenglykoldimethacrylat

Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebrafisch): 16,4 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 100 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201.

Langzeit Ökotoxizität

N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Fischtoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 45,2 mg/L (21 D)

Bakterientoxizität, EC10:: > 1995 mg/L (30 min)

Methode: OECD 209.

Methyl-methacrylat

Fischtoxizität, NOEC, Danio rerio (Zebrafisch): 9,4 mg/L (32 D)

Methode: OECD 210

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna: 37 mg/L (21 D)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, NOEC, Selenastrum capricornutum: > 110 mg/L (72 h)

Bakterientoxizität, EC3:, Pseudomonas putida: 100 (16 h)

Triethylenglykoldimethacrylat

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 32 mg/L (21 D)

Methode: OECD 211

Algentoxizität, NOEC, Pseudokirchneriella subcapitata: 18,6 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

*

N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin

Biologischer Abbau.: 39 % (28 D)

Methode: OECD 301B

Methyl-methacrylat

Biologischer Abbau.: OECD 301C / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-F: 94 % (14 D); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Triethylenglykoldimethacrylat

Biologischer Abbau.: 85 %

12.3. Bioakkumulationspotenzial

*

N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Methode: OECD 107

Methyl-methacrylat

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,38

Triethylenglykoldimethacrylat

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 2,3

Methode: OECD 117

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Artikel-Nr.:	8010	Grundierung B 71	
Druckdatum	01.12.2022	Bearbeitungsdatum	22.11.2022
Version	42	Ausgabedatum	22.11.2022
		11327 DE 134461	Seite 9 / 11

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): FARBE

Seeschifftransport (IMDG): PAINT

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID): III

für Gebinde > 450 Liter: II

Seeschifftransport (IMDG): III

für Gebinde > 450 Liter: II

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): III

für Gebinde > 30 Liter: II

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar

Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E
für Gebinde > 450 Liter: D/E

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr. F-E, S-E

Artikel-Nr.: 8010 Grundierung B 71 11327 DE 134461
Druckdatum 01.12.2022 Bearbeitungsdatum 22.11.2022 Seite 10 / 11
Version 42 Ausgabedatum 22.11.2022

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

fällt nicht unter die TA-Luft.

Lagerklasse

3 Entzündbare Flüssigkeiten

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

- BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
- BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
- BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
201-297-1 80-62-6	Methyl-methacrylat	01-2119452498-28-0000
203-652-6 109-16-0	Triethylenglykoldimethacrylat	01-2119969287-21-0000
254-075-1 38668-48-3	N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-toluidin	01-2119980937-17-0000
246-998-3 25448-25-3	Triisodecylphosphit	01-2119964066-34-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 2 / H225	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Skin Sens. 1B / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Acute Tox. 2 / H300	Akute Toxizität (oral)	Lebensgefahr bei Verschlucken.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten Auf der Basis von Prüfdaten.

Artikel-Nr.: 8010	Grundierung B 71	
Druckdatum 01.12.2022	Bearbeitungsdatum 22.11.2022	11327 DE 134461
Version 42	Ausgabedatum 22.11.2022	Seite 11 / 11

Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Berechnungsmethode.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert